

IÖW, IKEM, BBH

Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen

Kurzpapier mit Empfehlungen zur kommunalen und Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)
Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM)
Becker, Büttner, Held PartGmbH (BBH)
gefördert durch das BMWi | FKZ O3MAP381
Berlin, Mai 2020



Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen



| i | ö | w

bbh

BECKER BÜTTNER HELD

IKEM

Impressum

Herausgeber:

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)

Potsdamer Straße 105
10785 Berlin

Ansprechpartner / Projektleitung:

Dr. Steven Salecki und
Prof. Dr. Bernd Hirschl

Telefon: + 49 – 30 – 884 594 -0

Fax: + 49 – 30 – 882 54 -39

E-Mail: steven.salecki@ioew.de



In Kooperation mit:

Becker Büttner Held Part GmbB

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Ansprechpartner:

Dr. Wieland Lehnert

Telefon: + 49 – 30 – 611 28 40 -189

Fax: + 49 – 30 – 611 28 40 -99

E-Mail: wieland.lehnert@bbh-online.de



**Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität e.V.
An-Institut der Universität Greifswald**

Magazinstraße 15 – 16
10179 Berlin

Ansprechpartner:

Simon Schäfer-Stradowsky

Telefon: + 49 – 30 – 4081870 -10

Fax: + 49 – 30 – 4081870 -29

E-Mail: simon.schaefer-stradowsky@ikem.de



Das Projektlogo wurde erstellt mit Icons von Freepik und Good Ware, abgerufen von flaticon.com

AutorInnen:**IÖW:**

Dr. Steven Salecki

Prof. Dr. Bernd Hirschl

BBH:

Dr. Wieland Lehnert

Dr. Martin Altrock

Christine Kliem

IKEM:

Roman Weidinger

Simon Schäfer-Stradowsky

Ralf Ott

Kurzpapier im Rahmen des Forschungsvorhabens „Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen“ (FKZ O3MAP381) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Bitte zitieren als: IÖW, BBH und IKEM (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen - Kurzpapier mit Empfehlungen zur kommunalen und Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen.

Korrespondierender Autor: Dr. Steven Salecki (IÖW), steven.salecki@ioew.de.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	I
2.	Einführung	1
2.1	Rahmen und Inhalt dieser Kurzstudie	1
2.2	Weitere Akzeptanzfaktoren	2
3.	Finanzielle Beteiligung der Kommunen	4
3.1	Überblick zu diskutierten Beteiligungsinstrumenten	4
3.2	Empfehlung: Kommunalbeteiligung im EEG	5
3.2.1	Freiwillige oder verpflichtende Ausgestaltung	5
3.2.2	Mittelverwendung für Pönalzahlung.....	6
3.2.3	Erfasste Windenergieanlagen.....	6
3.2.4	Begünstigte Kommunen.....	7
3.2.5	Zeitliche Staffelung und Höhe der Zahlungen	7
3.2.6	Schenkungsvertrag über Zahlung.....	8
3.2.7	Zweckbindung und Transparenz.....	8
3.2.8	Kontrollmechanismus.....	9
3.2.9	Steuerliche Fragen und kommunaler Finanzausgleich	9
4.	Finanzielle Beteiligung der BürgerInnen.....	9
4.1	Maßnahmen der direkten Bürgerbeteiligung	9
4.2	Empfehlung: Vergünstigte regionale Bürgerstromtarife	11
4.2.1	Erfasste Windenergieanlagen.....	12
4.2.2	Anbieter der vergünstigten Stromtarife	12
4.2.3	Begünstigte Personen und Zeitpunkt der Offerte	13
4.2.4	Umfang der Vergünstigung	13
4.2.5	Nachweispflicht und Differenzzahlung.....	14
4.2.6	Kombination von Bürger- und Kommunalbeteiligung: Wahlmöglichkeit und Ausgleichszahlung	15
	Literaturverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1: Zahlungsflüsse in der empfohlenen Verknüpfung der Kommunal- und Bürgerbeteiligung	III
Abbildung 2.1: Akzeptanzfaktoren und Maßnahmenvorschläge zur Erreichung der Energiewendeziele	3

Abkürzungsverzeichnis

BImSchG:	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BMWi:	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BWE:	Bundesverband der Windenergie
BüGembeteilG MV:	Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
EE:	Erneuerbare Energien
EEG:	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EVU:	Energieversorgungsunternehmen
GewStG:	Gewerbesteuer-gesetz
PLZ- Gebiete:	Postleitzahl-Gebiete
PPA:	Power-Purchase-Agreement
PV:	Photovoltaik
WEA:	Windenergieanlage(n)

1. Zusammenfassung

Das vorliegende Papier präsentiert die von den GutachterInnen erarbeiteten Vorschläge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen an lokalen Onshore-Windenergieanlagen (WEA). Die beiden empfohlenen kommunalen und Bürgerbeteiligungsinstrumente wurden im Projektverlauf nach mehreren Kriterien ausgewählt. Ein **kommunales Beteiligungsinstrument**, das über das EEG finanziert wird, behebt die verfassungs- und finanzverfassungsrechtlichen Probleme, die andere vorgeschlagene Steuer- und Abgabensinstrumente mit sich bringen. Eine privatrechtliche Zahlungsvereinbarung wurde daher im Rahmen unserer umfangreichen Bewertung als vorzugswürdig erachtet und wird hier weiter hinsichtlich eines konkreten Umsetzungsvorschlags ausgearbeitet. Als direktes **Bürgerbeteiligungsinstrument** werden vergünstigte Bürgerstromtarife vorgestellt. Auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses des Bundestags und Bundesrats und vor dem Hintergrund der hohen Zustimmungswerte der Bevölkerung zu diesem Instrument,¹ werden vergünstigte Bürgerstromtarife als Bürgerbeteiligungsinstrument zur Implementierung neben einem kommunalen Beteiligungsinstrument empfohlen – direkt verknüpft mit der kommunalen Beteiligung. Beide Vorschläge führen insgesamt zu **jährlichen Zahlungen** an die betroffenen Kommunen und BürgerInnen im Bereich von **20.000 bis 30.000 Euro pro WEA**. Dabei wird dem WEA-Betreiber ermöglicht, alternativ die Zahlungen ausschließlich an die Kommune zu entrichten. Sollte nur das kommunale Beteiligungsinstrument umgesetzt werden, empfehlen die GutachterInnen die oben genannte Gesamtzahlung nicht zu unterschreiten, um den Kommunen ausreichend Mittel für akzeptanzfördernde Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Das **kommunale Beteiligungsinstrument** sieht in der empfohlenen Ausgestaltungsvariante eine im EEG verankerte Verpflichtung für WEA-Betreiber, eine Zahlung in Höhe von 0,1 Euro-Cent/kWh erzeugter Strommenge an die Standort- und ggf. auch Nachbarkommunen innerhalb eines definierten Umkreises der WEA zu leisten. Rechtliche Basis dieser Zahlungen ist jeweils ein Schenkungsvertrag zwischen den Beteiligten (WEA-Betreiber sowie Kommunen innerhalb eines festzulegenden Umkreises um die WEA). Die Zahlungsbeträge sind über die EEG-Marktprämienzahlungen zu refinanzieren. Es ist somit damit zu rechnen, dass die Anlagenbetreiber versuchen werden, diese Kosten in ihre Gebote im Rahmen der EEG-Ausschreibungen einzupreisen. Ob dies gelingt, ist letztlich von vielen auch marktbezogenen Umständen abhängig. Zahlt der WEA-Betreiber nicht oder lehnt die Kommune die Annahme des Geldes ab, wird eine Pönalzahlung fällig. Fällt diese höher aus als die entgangene Einnahme, wird ein erhöhter Anreiz für die Erfüllung der Pflicht gesetzt. Die Pönale würde zu einer Reduzierung der EEG-Förderung führen, damit den EEG-Konten der Übertragungsnetzbetreiber zufließen und so die Höhe der EEG-Umlage reduzieren. Je nach Standortgüte und Stromertrag der WEA belaufen sich die Zahlungen an die Kommune(n) auf jährlich ca. 10.000 Euro je WEA abhängig von der Standortgüte und den Korrekturfaktoren für unterschiedliche Windstandorte. Dieser Betrag soll auf sämtliche Kommunen in einem Umkreis von 15H um die Anlage gemäß der Gemeindeflächen aufgeteilt werden.

¹ Vgl. Fachagentur Windenergie an Land (2018; 2019).

Das vorgeschlagene **Bürgerbeteiligungsinstrument** sieht eine Pflicht zum Angebot eines vergünstigten Stromtarifs für private Haushalte in einem definierten Umkreis um WEA vor, die der WEA-Betreiber selbst oder in Kooperation mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) erfüllen kann. Bei einer vorgeschriebenen Vergünstigung in Höhe von 20 % des lokalen Grundversorgertarifs für private Haushalte, können so ca. 100 bis 200 Euro pro Jahr und Haushalt als Stromkosteneinsparung erzielt werden. Dem WEA-Betreiber sollte nicht nur das Tarifangebot, sondern auch der Nachweis zur Annahme dieses Angebotes durch eine festgelegte Anzahl an privaten Haushalten auferlegt werden. Werden beispielsweise 100 private Haushalte als Neukunden für den vergünstigten Stromtarif gewonnen, profitieren sie insgesamt von Stromkostenvergünstigungen in Höhe von 10.000 bis 20.000 Euro.

Das Projektteam empfiehlt eine **Kombination der kommunalen und der Bürgerbeteiligung**. Abbildung 1.1 zeigt die Wirkungszusammenhänge und die Zahlungsflüsse auf. Dabei könnten die WEA-Betreiber entscheiden, ob sie neben der o.g. fest an die Kommunen zu leistenden Zahlung etwa in Höhe von 0,1 Euro-Cent/kWh einen vergünstigten Stromtarif anbieten oder stattdessen eine zusätzliche Ausgleichszahlung in Höhe von nochmal 0,1 Euro-Cent/kWh an die Kommune(n) leisten. Sollte eine Mindestanzahl zu erreichender Haushaltskunden für den vergünstigten Stromtarif vorgeschrieben werden, so müsste eine Unterdeckung ebenfalls ausgeglichen werden. Eine ähnliche Differenzzahlung könnte ausgestaltet werden, damit die durch die Unterdeckung nicht erreichte finanzielle Beteiligung stattdessen an die Kommune fließt. Diese Instrumentenkombination behebt außerdem einige Schwierigkeiten, welche eine Verpflichtung zum Angebot vergünstigter Stromtarife mit sich brächte. So könnte bspw. eine Härtefallregelung entfallen, wenn der WEA-Betreiber sich eigenständig für eine alternative Ausgleichszahlung an die Kommune entscheiden kann.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur kommunalen und Bürgerbeteiligung können die bestehenden Landesregelungen zur WEA-Sonderabgabe in Brandenburg und zur Bürger- und Gemeindebeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern ersetzen, so dass dort eine doppelte Belastung vermieden wird.

Abschließend weisen die GutachterInnen darauf hin, dass die Empfehlungen den für die Akzeptanz wichtigen Baustein der finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bürgern adressieren, dass jedoch ergänzende Instrumente zur Akzeptanzsteigerung von Wind- und EE-Anlagen wie die Stärkung der Kommunen, der Bürgerenergie sowie der Wertschöpfung vor Ort wichtig sind.

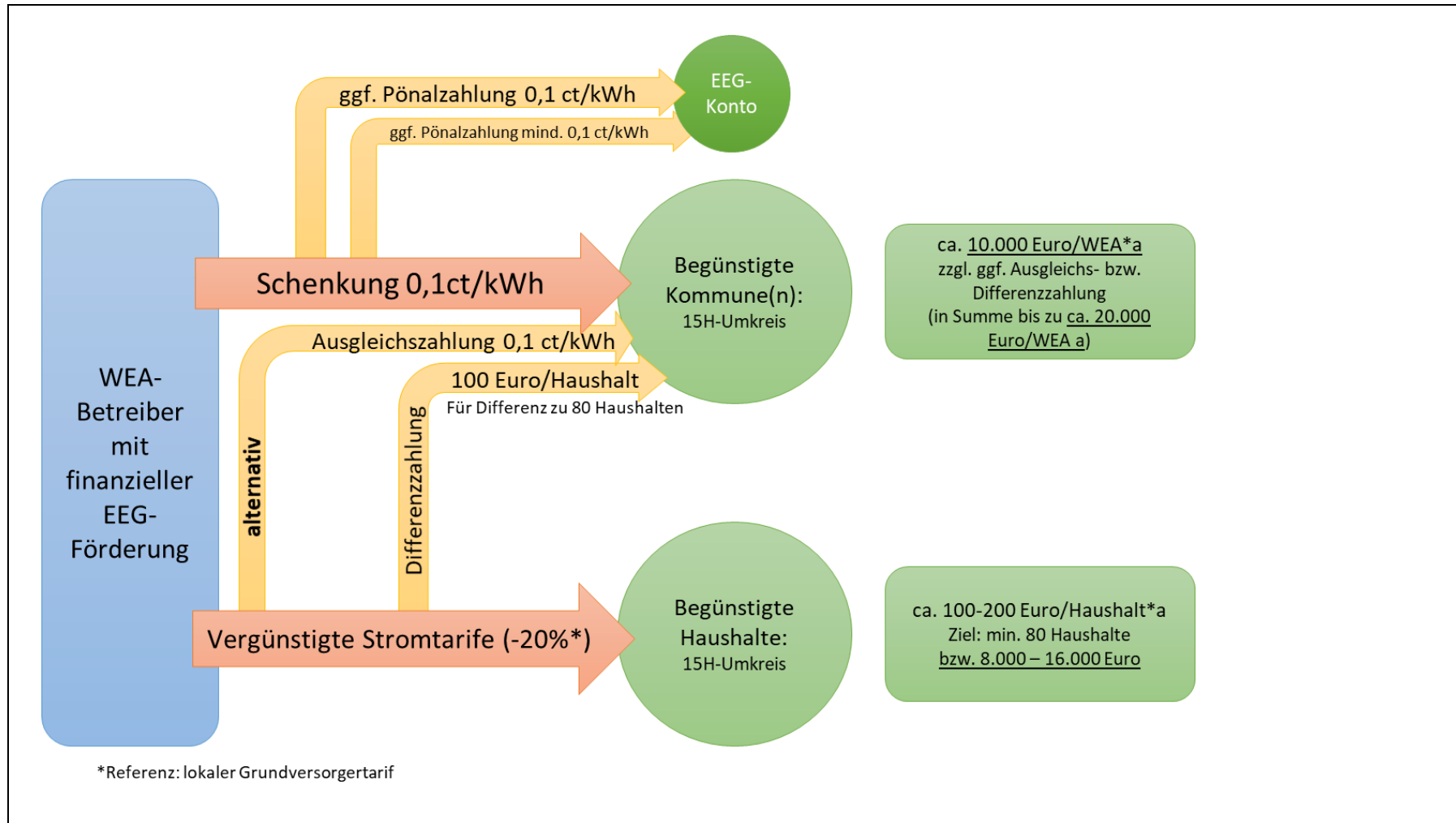


Abbildung 1.1: Zahlungsflüsse in der empfohlenen Verknüpfung der Kommunal- und Bürgerbeteiligung

Quelle: eigene Darstellung.

2. Einführung

2.1 Rahmen und Inhalt dieser Kurzstudie

Das Ziel des vom BMWi geförderten Projektes „Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen“ (FinBEE) zur Erarbeitung von Instrumenten zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen an EE-Anlagen gliedert sich ein in die wissenschaftliche und öffentliche Debatte um die wachsenden Akzeptanzprobleme des EE-Zubaus, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land (WEA). Die finanzielle Beteiligung der BürgerInnen und der Standortkommune(n) der WEA wird dabei als wichtiges Instrument zur Akzeptanzsteigerung angesehen und ist erklärtes Ziel der Bundesregierung (Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD 2018, S.73; BMWi 2019a, Maßnahme C). Um dieser Zielsetzung nachzukommen, wurden in mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen verschiedene Ansätze zur finanziellen Beteiligung von Kommunen vorgeschlagen.²

Die im Bericht zur ersten Projektphase vorgestellten Ausgestaltungsvorschläge und Bewertungen mehrerer finanzieller Beteiligungsinstrumente für Kommunen an der Wertschöpfung von EE-Anlagen wurden im Laufe des Projektes sowie durch die parallelen politischen Prozesse zu zwei empfohlenen Ansätzen verdichtet. Der Vermittlungsausschuss empfahl am 18. Dezember 2019, die entsprechenden Artikel zu gesonderten Grundsteuerhebesätzen für WEA-Flächen im Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht zu streichen (Deutscher Bundestag 2019) und sprach sich für die Erarbeitung von Maßnahmen für eine größere Akzeptanz der Windenergie inklusive einer „[...]Beteiligung der Bürger und Kommunen an den Erträgen einer Windkraftanlage auf ihrer Gemarkung [...]“ (Bundesrat 2019) aus. Dadurch ist die direkte finanzielle Beteiligung von AnwohnerInnen an WEA wieder in den Fokus gerückt. Als eine Variante der Bürgerbeteiligung wurde vom Abgeordneten Matthias Miersch (stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion) in einem Zeitungsinterview ein sog. *Windbürgergeld* in die Debatte eingebracht (Schmid 2020).

Auch vergünstigte Bürgerstromtarife bieten eine Möglichkeit zur Beteiligung von BürgerInnen und werden laut mehrerer empirischer Befunde von WEA-AnwohnerInnen als Beteiligungsinstrument favorisiert.³ In der Praxis finden sich bereits Beispiele von solchen Stromtarifen, die von WEA-Betreibern teilweise in Kooperation mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) angeboten werden.⁴

Vor diesem Hintergrund beschreiben die GutachterInnen in den folgenden Kapiteln einen weiterentwickelten EEG-integrierten Mechanismus als kommunales Beteiligungsinstrument und die ver-

² Eine kurze Zusammenfassung findet sich in Abschnitt 3.1.

³ Vgl. Fachagentur Windenergie an Land (2018; 2019).

⁴ Ein aktuelles Beispiel bieten die Stadtwerke Loitz GmbH (2020) in Mecklenburg-Vorpommern.

günstigsten Bürgerstromtarife als Bürgerbeteiligungsinstrument, mit denen der Empfehlung des Vermittlungsausschusses nachgekommen werden kann. Die GutachterInnen empfehlen dabei eine direkte Verknüpfung der beiden Instrumente.

2.2 Weitere Akzeptanzfaktoren

Finanzielle Beteiligungen von Kommunen und BürgerInnen über **direkte Beteiligungszahlungen oder vergünstigte Bürgerstromtarife**, wie sie in diesem Kurzpapier vorrangig beschrieben werden, stellen aus Sicht der GutachterInnen notwendige, aber nicht die alleinigen Maßnahmen dar, um sowohl die Akzeptanz insgesamt als auch die (eng damit verknüpfte) Wertschöpfung vor Ort zu erhöhen.

Zahlungen der WEA-Betreiber an Kommunen oder BürgerInnen stellen indirekte Wertschöpfungsbeteiligungen dar, die allerdings direkt und vor allem hinsichtlich der Beteiligungshöhe zielsicher ausgestaltet werden können. Dagegen können freiwillig ausgestaltete Ansätze zur **Beteiligung am Anlageneigentum** oder zur Förderung der **Besetzung verschiedener Wertschöpfungsschritte entlang der EE-Wertschöpfungsketten durch regionale Unternehmen und Akteure** zu einer direkten unmittelbaren Beteiligung führen, die zugleich zu einer Identifikation mit den EE-Anlagen und mit den Klimaschutzzielen der Energiewende beitragen kann. Die damit verbundene Einbindung lokaler Akteure in die konkreten Prozesse zur Planung der EE-Anlagen und zur Gestaltung ihrer Region kann somit auch die Akzeptanz für WEA stärken. Wie die Verfassungsklagen gegen das BüGembeteilG MV und die wieder gestrichenen Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG zeigen, wird eine Eigentumsbeteiligung zwar als zielführend angesehen, ist aber komplex in der Ausgestaltung und auch mit rechtlichen Risiken behaftet.

Weiterhin ist der im Vergleich zur ambitionierten Zielsetzung der Bundesregierung und der Landes- und Gemeindeebenen schleppende EE-Zubau nicht allein durch eine mangelnde finanzielle Beteiligung regionaler Akteure begründet. Abbildung 2.1 zeigt auf, dass neben den hier diskutierten finanziellen Beteiligungsinstrumenten weitere Aspekte berücksichtigt werden müssen⁵ wie z.B. der **Kompetenzaufbau für Kommunen** zur erfolgreichen Gestaltung der Energiewende in der Region. Das umfasst die Erstellung und Umsetzung von Energie- und Klimaschutzkonzepten, aber auch diejenigen kommunalen planerischen Verwaltungstätigkeiten, die den EE-Zubau ermöglichen.⁶

Ein weiterer Erfolgsfaktor sind **transparente Planungs- und Beteiligungsprozesse**, die den BürgerInnen die Zielsetzungen, die Prozesse und die Auswirkungen offen darlegen und eine Beteiligung erst ermöglichen.⁷ Weiterhin brauchen Kommunen Informations- und Beratungsangebote, um effiziente und umsetzbare Instrumente erst in den Blick zu nehmen und von den Erfahrungen anderer, erfolgreicher Kommunen zu lernen. Es bietet sich bspw. eine zentrale Beratungsstelle an,

⁵ Die Darstellung ist nicht abschließend, sondern soll einen Überblick über bereits untersuchte Problemfelder und Lösungsansätze bieten.

⁶ Hier bietet die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative seit mehreren Jahren zielführende und erfolgreiche Ansätze, bietet aber über eine projektbezogene Förderung hinaus keine Möglichkeiten für eine Verstärkung der Förderung kommunaler Klimaschutzanstrengungen.

⁷ In Hübner et al. (2019) werden neben den regionalwirtschaftlichen Vorteilen, Transparenz und Vertrauen in die beteiligten Akteure als wichtigste Akzeptanzfaktoren identifiziert.

wie sie mit der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) bereits im erfolgreich im Bundesland Thüringen zur Begleitung der Energiewende und vor allem des Ausbaus von WEA besteht. Beratungsstellen auf Landesebene können zusätzlich Informationen zu spezifischen Länderregelungen liefern und auf besondere Rahmenbedingungen eingehen. Von der ThEGA wurde ebenfalls erfolgreich ein Label *Faire Windenergie* eingeführt, mit welchem WEA-Betreiber ihre Bemühungen um die Berücksichtigung verschiedenster Belange der AnwohnerInnen und der Kommunen ihrer Anlagenstandorte nachweisen können. Ein ähnliches bundesweites Label könnte dazu beitragen, die hier und in der Literatur als auch in der öffentlichen Debatte diskutierten Lösungsvorschläge zur akzeptanzförderlichen Ausgestaltung der Energiewende umzusetzen und für die lokalen Akteure sichtbar zu machen.

Für die direkte Wertschöpfungsbeteiligung haben sich in der Vergangenheit **Bürgerenergieprojekte** bewährt und sind noch immer ein wichtiger Baustein für den dezentralen Zubau der EE-Anlagen. So wurden im Jahr 2016 42 % der installierten EE-Leistung zur Stromerzeugung von Privatpersonen oder lokal ansässigen Landwirten betrieben (Agentur für erneuerbare Energien e.V. 2018). Gegenüber institutionellen Investoren haben derartige, im Regelfall singuläre Projekte im Wettbewerb (EEG-Ausschreibungen) größere Schwierigkeiten, trotz einiger Erleichterungen im EEG. Bürgerenergie stellt im Idealfall einer echten und möglichst breiten Beteiligung ein zentrales Instrument zur Verfolgung des EEG-Ziels der Erhaltung der Akteursvielfalt in der Energiewende dar und kann damit maßgeblich zur Stärkung der Akzeptanz des EE-Ausbaus beitragen.⁸ Die gezielte

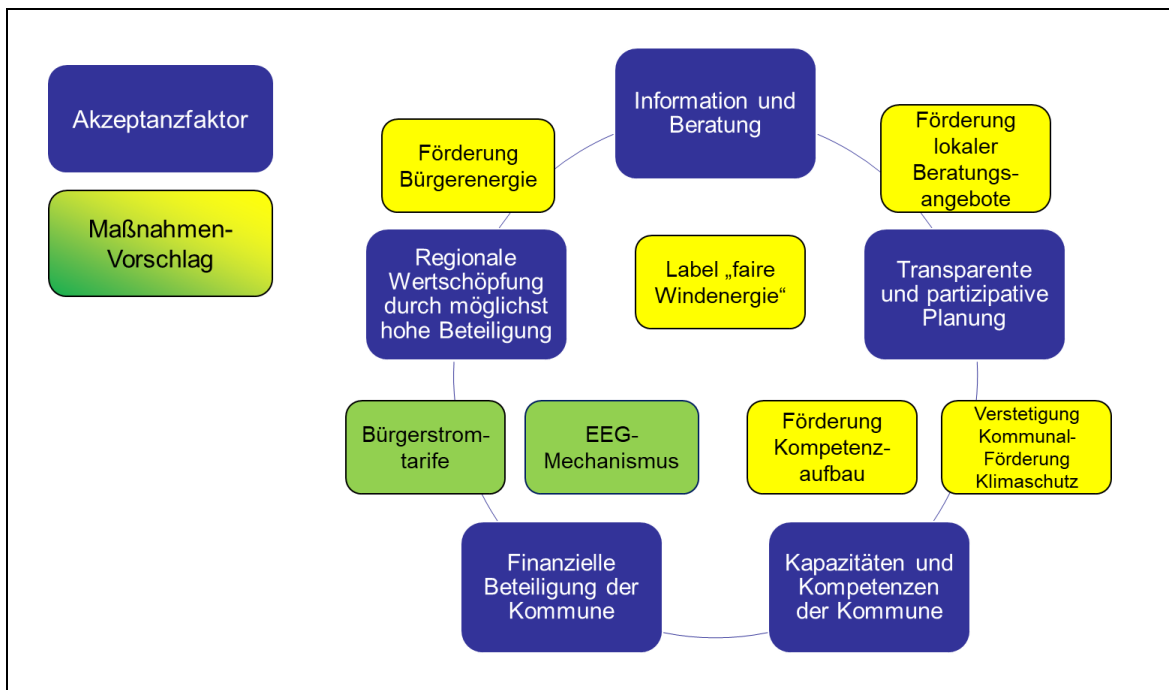


Abbildung 2.1: Akzeptanzfaktoren und Maßnahmenvorschläge zur Erreichung der Energiewendeziele

Quelle: eigene Darstellung des IÖW.

⁸ Vgl. hierzu bspw. Karl und Tenk (2019), Ohlhorst (2018) und Nestle (2015).

Wiederbelebung von echter Bürgerenergie kann somit die Wertschöpfung vor Ort und die Akzeptanz erhöhen und damit einen zentralen Beitrag zum weiteren Ausbau der Onshore-Windenergie leisten.

3. Finanzielle Beteiligung der Kommunen

3.1 Überblick zu diskutierten Beteiligungsinstrumenten

Zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen von WEA ist mittlerweile eine Vielzahl von Instrumenten entwickelt und diskutiert worden. Der Vorschlag einer Einführung **gesonderter Grundsteuerhebesätze** (Bundesregierung 2019) wurde von den GutachterInnen bereits im Projektverlauf kritisch gesehen, und nach Einbringung durch die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren vom einberufenen Vermittlungsausschuss abgelehnt (Vermittlungsausschuss 2019). Neben vereinzelt vorgetragenen Vorschlägen (darunter z.B. eine Einspeise-Konzessionsabgabe von Kunze (2018)) oder nur partiell wirksamen Instrumenten (darunter z.B. die Anpassung des Gewerbesteuer-Splittings), wurden im Rahmen des Projekts insbesondere die **Sonderabgabe** (IKEM et al. 2018) sowie die **Außenbereichsabgabe** (Kahl und Wegner 2018) näher untersucht und bewertet.⁹

Der Vorschlag einer **Sonderabgabe** mit Finanzierungszweck sieht eine Regelung vor, die WEA-BetreiberInnen zu einer jährlichen und/oder einmaligen Zahlung an Kommunen in einem festgelegten Umkreis um die WEA herum verpflichtet (IKEM et al. 2018). Auf Landesebene wurde ein solches Instrument im Juni 2019 vom Landtag Brandenburg beschlossen (Landtag Brandenburg 2019). Der bundeseinheitlichen Regelung einer solchen Sonderabgabe stehen allerdings nicht unerhebliche finanzverfassungsrechtliche Risiken entgegen.

Im Rahmen einer **Außenbereichsabgabe** nach Kahl und Wegner (2018) wären AnlagenbetreiberInnen verpflichtet, eine Zahlung in Form einer Ressourcennutzungs- bzw. Vorteilsabschöpfungsabgabe für die Nutzung knapper für WEA-geeignete Flächen zu entrichten. Auch dieser Vorschlag ist rechtlich nicht unerheblichen Risiken ausgesetzt. Zunächst ist die Übertragbarkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum "Wasserpfeinig" rechtlich fraglich. Darüber hinaus könnte die isolierte Anknüpfung an WEA-Flächen eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen vergleichbaren Außenbereichsnutzungen (z.B. Solarflächen- oder Biomasseanlagen sowie nicht-energetischen Nutzungsformen) darstellen. Weiterhin wäre für eine zweckentsprechende Umsetzung des Instruments problematisch, dass die Einnahmen grundsätzlich wohl den Ländern zustünden und eine verpflichtende Regelung durch den Bund zur Mittelweitergabe an die Kommunen verfassungsrechtlich kaum umsetzbar wäre.

⁹ Auch der Vorschlag einer Anpassung des Gewerbesteuer-Splittings zugunsten der WEA-Standortkommune wurde untersucht, aber wegen erheblicher Bedenken in Bezug auf dessen Umsetzbarkeit nicht tiefergehend behandelt.

3.2 Empfehlung: Kommunalbeteiligung im EEG

Kurzüberblick: Mit dem EEG-integrierten Mechanismus zahlen WEA-Betreiber in einem Umkreis von 15H um die WEA auf Grundlage eines Schenkungsvertrags einen jährlichen Betrag an die Standort- und ggf. auch Nachbarkommunen in Abhängigkeit von der über das EEG erlösten Strommenge. Die Kosten der Anlagenbetreiber können im Rahmen der EEG-Förderung grundsätzlich berücksichtigt werden. Damit wird eine kommunale Beteiligung in Höhe von ca. 10.000 Euro pro WEA und Jahr erreicht.

3.2.1 Freiwillige oder verpflichtende Ausgestaltung

Die Ausgestaltung des EEG-integrierten Mechanismus ist grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten denkbar, nämlich mit einer freiwilligen oder einer verpflichtenden Ausgestaltung.

Bei der **freiwilligen Ausgestaltung** würde sich der anzulegende Wert für die EEG-Förderung um den nachgewiesen geleisteten Betrag erhöhen. Der gesetzliche Höchstwert für den anzulegenden Wert würde allerdings unverändert bleiben, d.h. der Anlagenbetreiber könnte maximal eine Förderung auf Basis des gesetzlich festgelegten Höchstwertes ausgezahlt bekommen.

Alternativ kann der Anlagenbetreiber aber auch durch eine Regelung im EEG zu einer **Zahlung** (bzw. einem Zahlungsangebot) **an die Kommune verpflichtet** werden. Bei Nicht-Einhaltung dieser Pflicht – also auch, wenn die Kommune die Zahlung ablehnt, würde eine Pönalzahlung in gleicher Höhe (oder als Anreiz ggf. sogar höher) anfallen, welche die EEG-Förderung reduziert. Damit würde die Pönale auf das EEG-Konto fließen und die EEG-Umlage automatisch reduzieren. Eine entsprechende Sanktionsregelung ließe sich etwa in § 52 EEG ergänzen, der bereits ein abgestuftes Sanktionssystem bei Verstößen gegen Pflichten aus dem EEG vorsieht. Auch in dieser Ausgestaltungsvariante bliebe der Höchstwert für den anzulegenden Wert unverändert. Zu beachten ist, dass eine Pönalzahlung, die durch eine Ablehnung der Zahlung durch die Kommune ausgelöst wird, der Kommune einen gewissen Verhandlungsspielraum gegenüber den WEA-Betreibern eröffnet. Ein ähnlicher Verhandlungsspielraum ergäbe sich allerdings für den WEA-Betreiber, wenn die Ablehnung der Zahlung durch die Kommune ohne Nachteil wäre.

Die beiden Ausgestaltungsvarianten könnten grundsätzlich mit identischen Parametern (erfasste Anlagen, begünstigte Kommunen, Höhe der Zahlung etc.) erfolgen und beiden Varianten liegt eine privatrechtliche Transaktion zwischen WEA-Betreibern und Kommune(n) in Form eines Schenkungsvertrags zugrunde. Neben dem Verbindlichkeitselement unterscheidet die beiden Varianten also der Ausgleichsmechanismus für die geleistete Zahlung über die EEG-Förderung: Im Rahmen der freiwilligen Ausgestaltung erfolgt der Ausgleich über eine Erhöhung des anzulegenden Werts bei Zahlungsnachweis (s. unter 2.1.1.2), bei einer Zahlungspflicht könnten die dadurch verursachten Mehrkosten im Rahmen des zulässigen Höchstpreises in die EEG-Gebote eingepreist werden.

Unterschiede ergeben sich allerdings in der Bewertung des **finanzverfassungsrechtlichen Risikos**. In der freiwilligen Ausgestaltungsvariante ist das verfassungsrechtliche Risiko durch das Freiwilligkeitselement zu vernachlässigen. Im Falle der Regelung einer Zahlungspflicht könnte dieses jedoch vergleichsweise erhöht sein, weil womöglich Parallelen zur Regelung einer Sonderabgabe bestehen, die wiederum einem besonderen Zulässigkeitsregime unterliegt. Allerdings werden diese Risiken im Ergebnis als insgesamt gering eingeschätzt. Denn auch bei einer verpflichtenden Zahlung im EEG würde keine öffentlich-rechtlich ausgestaltete Zahlungspflicht bestehen, die wie

eine Steuer oder Abgabe staatlich durchsetzbar wäre, sondern die Zahlungspflicht würde lediglich an die – fakultative – Inanspruchnahme der EEG-Förderung anknüpfen und dadurch die WEA-Betreiber nicht direkt verpflichten.

Für eine verpflichtende Ausgestaltung spricht die wohl bessere Vermittelbarkeit der Regelung einer Zahlungspflicht als akzeptanzsteigerndes Instrument gegenüber einer freiwilligen Zahlung. Außerdem könnte der volkswirtschaftliche Aufwand in der verpflichtenden Ausgestaltung vergleichsweise geringer ausfallen, weil die Anlagenbetreiber ihre Mehrkosten nicht zwingendermaßen in voller Höhe in ihre EEG-Gebote einpreisen müssen. Auch spricht für die verpflichtende Ausgestaltung, dass im Falle einer freiwilligen Zahlungsausgestaltung praktische Umsetzungsprobleme womöglich dadurch auftreten könnten, dass ähnlich wie in der Umsetzung der finanziellen Beteiligungsregelung in § 5 Abs. 4 StromNEV Anlagenbetreiber wegen der Sorge um strafrechtliche Risiken nur zögerlich von diesem Beteiligungsinstrument Gebrauch machen würden. Ein zu erstellender unverbindlicher Schenkungsmustervertrag dürfte diese Risiken allerdings deutlich verringern. Schließlich spricht aber für eine Pflichtenregelung, dass dabei über die bloße Anreizwirkung einer freiwilligen Ausgestaltung hinaus, den Anlagenbetreibern eine Zahlung verbindlich vorgegeben wird und damit regelmäßige Beteiligungszahlungen für die Kommunen wohl planbarer wären als bei freiwilligen Zahlungen. **Die GutachterInnen empfehlen daher die Umsetzung einer verpflichtenden Ausgestaltung.** Dem könnte in der freiwilligen Ausgestaltung allerdings wohl dadurch entsprochen werden, dass gesetzlich festgelegt wird, dass die im Rahmen dieser Ausgestaltungsvariante vereinbarten Schenkungsverträge für den gesamten Förderzeitraum von 20 Jahren abzuschließen sind.

3.2.2 Mittelverwendung für Pönalzahlung

Grundsätzlich würde die Pönale auf das EEG-Konto fließen und damit die EEG-Umlage automatisch reduzieren. Es könnte aber auch vorgesehen werden, dass die Finanzmittel, die im Rahmen einer Pönalzahlung auf das EEG-Konto fließen, einer dritten Stelle – etwa einem entsprechenden Fonds zur Akzeptanzsteigerung bei WEA – zugewiesen und zur Akzeptanzsteigerung an betroffene Akteure (Bürger oder Kommunen) ausgeschüttet werden. Das würde dazu führen, dass unabhängig von einer Erfüllung der Zahlungspflicht die Anlagenbetreiber Zahlungen zur Akzeptanzsteigerung leisten würden. Bei der Zahlung an einen Fonds ist allerdings zu bedenken, dass damit zusätzlicher Transaktionsaufwand für die Schaffung und die Ausgestaltung des Fonds sowie zur Festlegung der Entscheidungsprozesse zur Mittelverwendung erforderlich wäre. Eine hohe Anzahl eingehender Pönalzahlungen könnte diesen Aufwand jedoch rechtfertigen.

3.2.3 Erfasste Windenergieanlagen

Sowohl in der freiwilligen als auch in der verpflichtenden Ausgestaltung würde die Regelung für alle EEG-geförderten Onshore-WEA gelten, die ab Inkrafttreten der Regelung bezuschlagt worden sind (**Neuanlagen**). Alternativ könnten neue WEA erfasst werden, die ab Inkrafttreten der Regelung in Betrieb gehen. Damit würde die Regelung schneller greifen, da Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt erfasst werden. In diesem Fall wäre bei der Ausgestaltung als Zahlungspflicht eine Übergangsregelung notwendig für Anlagen, die schon einen Zuschlag haben, da die Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten durch die Zahlungspflicht im Gebot nicht mehr möglich wäre.

Die Einbeziehung von Anlagen außerhalb der Ausschreibungen (Pilotwindenergieanlagen bzw. allgemein solchen mit einer installierten Leistung von weniger als 750 kW) wäre in der freiwilligen

Ausgestaltung unproblematisch möglich. Nach derzeitiger Einschätzung der GutachterInnen ist eine Zahlungsverpflichtung für WEA-Betreiber, die keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen, wie bspw. bei Power-Purchase-Agreements (PPA) mit mehreren Problemen behaftet. Zum einen greift der Anreiz durch die Pönale nicht, weil hier keine Vergütungszahlung gekürzt werden kann. Es bräuchte also eine anders ausgestaltet Strafzahlung, die durchgesetzt werden könnte und möglichst ans EEG-Konto fließt. Zum anderen müsste die Begleichung der Kommunalzahlung durch den Netzbetreiber als Vergütung an den WEA-Betreiber und als neue Position im EEG-Konto eingeführt werden. Diese Einschätzungen müssen aber noch genauer geprüft werden.

3.2.4 Begünstigte Kommunen

Die GutachterInnen empfehlen als Zahlungsempfänger die Standortkommune und die Nachbarkommunen im Umkreis der **15-fachen Gesamthöhe** (Narbenhöhe plus Rotorradius) um die jeweilige WEA. Die finanziellen Beteiligungsanteile bestimmen sich dabei nach den jeweiligen Flächenanteilen innerhalb der umkreisten Fläche und könnten in der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgestellt werden. Die Berechnung der Flächenanteile sollte durch die genehmigende Behörde erfolgen, wobei der Verwaltungsaufwand als sehr gering eingeschätzt wird.

Alternativ könnte als Verteilungsschlüssel für die zu begünstigenden Kommunen die Anzahl der im 15H-Radius wohnhaften EinwohnerInnen der jeweiligen Kommunen herangezogen werden. Damit würde der tatsächlichen Belastung durch die WEA, die vor allem bei den AnwohnerInnen anfällt Rechnung getragen. Dieses Vorgehen wäre allerdings mit einem ungleich höheren Aufwand zur Identifikation der AnwohnerInnen verbunden.

Ebenso denkbar wäre nur die Standortkommune zu begünstigen oder eine Kombination der Verteilung der Zahlung nach dem Flächen- und dem AnwohnerInnen-Anteil der Kommunen.

3.2.5 Zeitliche Staffelung und Höhe der Zahlungen

Es sollten regelmäßige jährliche Zahlungen an die Kommunen über den gesamten EEG-Vergütungszeitraum vorgesehen werden. Die Höhe sollte sich nicht nach einem Festbetrag richten, sondern in Abhängigkeit zum Stromertrag der WEA (kWh) bemessen werden, um so eine Beteiligung an der Wertschöpfung von WEA bestmöglich zu gewährleisten. Durch das Einspeisemanagement (ab 01.01.2021 Redispatch gemäß §§ 13, 13a EnWG) abgeregelte Strommengen sollten dabei berücksichtigt werden.

Nach Rücksprache mit BranchenvertreterInnen und Kommunen empfehlen die GutachterInnen für die Höhe einer jährlichen Zahlung, die einerseits dem zahlenden Anlagenbetreiber betriebswirtschaftlich regelmäßig zumutbar ist und andererseits in der/den zahlungsempfangende/n Kommune/n zu positiven Akzeptanzeffekten führen kann, **ca. 10.000 - 30.000 Euro** pro WEA. Da die GutachterInnen die Kombination der kommunalen Beteiligung mit einem Bürgerbeteiligungsinstrument vorschlagen (s.u.), empfehlen sie für die Zahlungshöhe der kommunalen Beteiligung **0,1 Euro-Cent/kWh**, also ca. 10.000 Euro pro Anlage¹⁰, wobei zusätzlich Korrekturfaktoren für die

¹⁰ Dabei wird eine Anlagenleistung von ca. 3,2 MW und ca. 3.300 jährliche Vollaststunden für eine 100-prozentige Standortgüte unterstellt (Wallasch et al. 2018, S.49ff.).

standortabhängige EEG-Vergütung zum Ausgleich der Belastung verschiedener Standortgütern vorgesehen sind. Dadurch gleichen sich die Zahlungshöhen zwischen den Standortgütern an. Allerdings werden schwächere Standorte dadurch gemessen an ihren Erlösen und ihrer Eigenkapitalrendite höher belastet.

3.2.6 Schenkungsvertrag über Zahlung

Der rechtliche Rahmen für die Zahlung selbst würde bei dem EEG-integrierten Beteiligungsinstrument durch den Abschluss eines Schenkungsvertrags geschaffen. Die begünstigten Kommunen können dabei sowohl in der verpflichtenden als auch in der freiwilligen Instrumentenvariante frei über den Vertragsschluss entscheiden. Für die Anlagenbetreiber gilt dies hingegen nur bei einer freiwilligen Zahlungsausgestaltung – ungeachtet der faktischen, aber sanktionsbewährten Möglichkeit der Nicht-Einhaltung der Zahlungspflicht.

Für den Inhalt der Schenkungsverträge über die Zahlung der Anlagenbetreiber an die Kommunen sollten gesetzliche Vorgaben gemacht werden. Zum einen müsste geregelt werden, dass die Zahlung des Anlagenbetreibers an die Kommune eine einseitige Leistung darstellt ohne jedweden Gegenleistungsanspruch an die Kommune, um strafrechtliche Risiken (§§ 331 ff. StGB, Bestechungsdelikte) zu vermeiden. Ein strafrechtliches Risiko besteht dann grundsätzlich nicht, wenn jedweder Bezug zwischen der Zahlung des Anlagenbetreibers an die Kommune einerseits und einer möglichen Diensthandlung oder Dienstausübung eines Beamten andererseits ausgeschlossen werden kann. Daneben wäre als Zeitpunkt für den Beginn der Beteiligungszahlungen der Beginn der EEG-Förderzahlungen an den Anlagenbetreiber gesetzlich festzuschreiben und der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses müsste gesetzlich vorbestimmt sein. Für die freiwillige Ausgestaltung sollte zudem eine Vertragsdauer von 20 Jahren vorgeschrieben werden, um damit die Planbarkeit der Zahlungen über den EEG-Förderzeitraum hinweg zu gewährleisten.

Außerdem sollte eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahmeregelung zu § 518 BGB, der Anordnung einer notariellen Beurkundungspflicht des Schenkungsversprechens, getroffen werden.

Schließlich könnte zusätzlich ein staatlicher Akteur, etwa die Bundesnetzagentur, mit der Erstellung eines unverbindlichen Mustervertrages mandatiert werden, um die Anlagenbetreiber und Kommunen in der rechtssicheren und strafrechtlich möglichst risikofreien Vertragsgestaltung zu unterstützen.

3.2.7 Zweckbindung und Transparenz

Da außerdem eine Zweckbindung zur akzeptanzsteigernden Verwendung der finanziellen Beteiligungsmittel zwar tendenziell sinnvoll wäre, aber wegen des Aufgabenübertragungsverbots (Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG) nicht durch den Bund den Kommunen vorgeschrieben werden könnte, sollte eine Pflicht zur Bekanntmachung des zwischen dem Anlagenbetreiber und der Kommune geschlossenen Schenkungsvertrags geregelt werden, um dadurch die finanzielle Beteiligung sichtbar zu machen und für mehr Transparenz zu sorgen sowie der kommunalen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur demokratischen Mitentscheidung und Kontrolle über die Verwendung der entsprechenden Mehreinnahmen zu eröffnen. Zudem würde dies strafrechtliche Risiken mit Blick auf §§ 331 ff. StG wohl erheblich verringern.

3.2.8 Kontrollmechanismus

Die Netzbetreiber kontrollieren sowohl in der freiwilligen als auch in der verpflichtenden Ausgestaltung der Zahlung die Erfüllung der finanziellen Beteiligung. Zum Nachweis der finanziellen Beteiligung sind erstens die abgeschlossenen Schenkungsverträge zwischen Kommune/n und Anlagenbetreiber vorzulegen. Zweitens sollte der tatsächliche Zahlungsvollzug an die Kommune/n nachgewiesen werden. Die beiden Voraussetzungen müssten im Rahmen der EEG-Jahresendabrechnung zum 28.02. des Folgejahres erfüllt werden. Gesetzgeberisch könnte dies über eine Ergänzung des § 71 EEG umgesetzt werden.

3.2.9 Steuerliche Fragen und kommunaler Finanzausgleich

Eine **Schenkungssteuer** für die Zuwendungen der Anlagenbetreiber an die Kommunen fällt gem. § 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG nicht an.

Fraglich ist, ob die Zahlungen des WEA-Betreibers an die Kommune ertragsmindernd wirken und damit nicht bei der Ermittlung der **Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer** berücksichtigt werden. Wenn die Ausgaben nicht als ertragsmindernd wirken würden, könnte dies zur Folge haben, dass der WEA-Betreiber zwar den Betrag für die Zahlung an die Kommune aus dem EEG-Konto erhält, die Zahlung an die Kommune aber nicht vom Gewinn abziehen kann und damit wirtschaftlich schlechter gestellt wird. Damit die Zahlungen als ertragsmindernd berücksichtigt werden (bzw. den Verlustvortrag erhöhen), müssten sie als Betriebsausgabe anerkannt werden. Bei freiwilligen Zahlungen besteht das Risiko, dass die Zahlung nicht als betrieblich veranlasst gilt und damit nicht als Betriebsausgabe anerkannt wird. Bei der Ausgestaltungsvariante als Zahlungspflicht kann man argumentieren, dass die Zahlung aus einer gesetzlichen Pflicht folgt und zudem in Erfüllung eines (Schenkungs-)Vertrags mit der Kommune und insofern nicht freiwillig ist. Um das Risiko einer Nicht-Berücksichtigung als Betriebsausgabe zu umgehen, empfiehlt es sich aber wohl zu regeln, dass die Zahlungen als Betriebsausgaben i.S.d. EStG gelten. Der sicherste Weg wäre, dies über eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu normieren („Die Zahlungen an die Kommune i.S.d. § ... EEG gelten als Betriebsausgabe im Sinne des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes.“). Möglicherweise genügt aber auch ein klarstellender Hinweis in der Gesetzesbegründung.

Die Einnahmen der Kommune(n) werden als privatrechtliche Transaktion nicht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Sie können also unter der Maßgabe der Empfehlungen zur Zweckbindung und Transparenz (s. Abschnitt 3.2.7) in voller Höhe für akzeptanzförderliche Maßnahmen verwendet werden.

4. Finanzielle Beteiligung der BürgerInnen

4.1 Maßnahmen der direkten Bürgerbeteiligung

Neben der kommunalen Beteiligung durch den oben vorgestellten EEG-integrierten Mechanismus können auch BürgerInnen im Umfeld von WEA finanziell an der Wertschöpfung dieser Anlagen direkt beteiligt werden, indem sie direkte Zahlungen erhalten.

Wie bereits IKEM et al. (2018, S.35ff.) herausgestellt haben, kann eine zielgenaue Bestimmung der anspruchsberechtigten EmpfängerInnen direkter Zahlungen mit **hohen Transaktionskosten** einhergehen. Neben der Prüfung einer Vielzahl anspruchsberechtigter Personen, ist vor allem der Aufwand für die Abwicklung und für den Nachweis dieser Transaktionen zu beachten. Somit kann ein Ungleichgewicht zwischen Aufwand und gewünschtem Ergebnis entstehen.

Die an anspruchsberechtigte EmpfängerInnen zu leistenden Zahlungshöhen wurden in der bisherigen öffentlichen Diskussion um ein Windbürgergeld nicht näher behandelt. Je nach Anzahl der Anspruchsberechtigten können diese sehr niedrig ausfallen. IKEM et al. (2018, S.35ff.) weisen darauf hin, dass zu geringe Zahlungen die akzeptanzsteigernde Wirkung erheblich gefährden und damit das gesamte Instrument trotz hohem Aufwand und Mittelabflüssen bei den WEA-Betreibern wirkungslos machen können. Weiterhin kann eine scharfe Abgrenzung anspruchsberechtigter ZahlungsempfängerInnen zu Gerechtigkeitskonflikten führen.

Direkte Zahlungen an WEA-AnwohnerInnen zum Zwecke eines Belastungsausgleichs können auch als Entschädigungszahlungen oder Bestechungsversuche interpretiert werden und damit den Diskurs um ein effektives und effizientes Beteiligungsinstrument bzw. übergeordnet um die Akzeptanz der Energiewende für ablehnende Argumente bzw. Sichtweisen öffnen.

Andererseits können geeignete Bürgerbeteiligungsinstrumente hilfreich im Sinne der Akzeptanzstärkung sein, wenn sie beispielsweise ein kommunales Beteiligungsinstrument ergänzen. Da die Verwendung der Zahlungen an die Kommune von den jeweiligen lokalen Entscheidungsprozessen und Zielstellungen der kommunalen EntscheidungsträgerInnen abhängt, kann die Adressierung privater Haushalte im Umkreis der WEA sicherstellen, dass konkret betroffene Akteure auch tatsächlich in signifikanter Höhe beteiligt werden.

Neben einer direkten Zahlung z.B. in Form des vorgeschlagenen *Windbürgergeldes* bieten sich dafür auch vergünstigte Stromtarife für private Haushalte an. Bürgerstromtarife werden in der empirischen Literatur besonders positiv bewertet und daher als Vorzugsvariante von den GutachterInnen nachfolgend empfohlen. Dabei wird ebenfalls empfohlen, das Instrument der Bürgerbeteiligung mit dem der kommunalen Beteiligung zwingend zu verknüpfen. Damit können insbesondere die o.g. Schwächen von Bürgerbeteiligungsinstrumenten aufgefangen werden, in dem als Ausweichoption eine Gesamtzahlung in Höhe beider Instrumente an die Kommune erfolgt. Über die Kopplung beider Instrumente im EEG kann durch entsprechende Ausgestaltung somit ihre Effektivität sichergestellt und Vermeidungsstrategien von Anlagenbetreibern verhindert werden.

4.2 Empfehlung: Vergünstigte regionale Bürgerstromtarife

Kurzüberblick: WEA-Betreiber werden dazu verpflichtet, privaten Haushalten im Umkreis der 15-fachen Höhe der betreffenden WEA einen vergünstigten Stromtarif anzubieten und eine Zielmarke an Haushalten als Neukunden nachzuweisen. Die Vergünstigung muss 20 % unter dem lokalen Grundversorgertarif liegen. WEA-Betreiber haben die Wahl zwischen dem Angebot eines vergünstigten Stromtarifs oder einer zusätzlichen Ausgleichszahlung an die Kommune(n). Entscheiden sie sich für das Angebot eines vergünstigten Stromtarifs müssen sie mindestens 80 Haushalte als Neukunden nachweisen. Eine Unterdeckung wird mit einer zusätzlichen Zahlung an die Kommune(n) ausgeglichen. Damit wird eine Bürgerbeteiligung in Höhe von ca. 100 bis 200 Euro pro Haushalt und Jahr erreicht.

Im ganzen Bundesgebiet existieren Beispiele für Stromtarife, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA angeboten werden und als finanzielle Beteiligungsinstrumente verstanden werden können.¹¹ Durch lokale Begrenzung wird ein Bezug zu den EE-Anlagen vor Ort hergestellt.

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern sieht ebenfalls „einen vergünstigten lokalen Stromtarif“ vor, der als alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe statt einer Eigentumsbeteiligung an der Projektgesellschaft gilt. Dabei gilt auch wie bei der Alternative der Eigentumsbeteiligung eine Offerte des Stromtarifs an die kaufberechtigten nach § 5 des Gesetzes als ausreichend. Diese Beteiligungsvariante wird bereits mehrfach angewandt (Amt Treptower Tollenseewinkel 2017; Stadtwerke Loitz GmbH 2020).

Die Höhe der realisierbaren finanziellen Beteiligung mit Hilfe vergünstigter Bürgerstromtarife bemisst sich in Relation zu einer zu definierenden Referenz. Orientiert man sich an dem durchschnittlichen Strompreis privater Haushalte in Höhe von 30,43 Euro-Cent/kWh (BMW i 2019b), so bieten die in den Praxisbeispielen angebotenen Stromtarife Vergünstigungen in Höhe von 10 bis 20 % der Strombezugskosten eines durchschnittlichen Haushaltes bzw. ca. 100 bis 200 Euro pro Jahr und Haushalt (bei einem Stromverbrauch von ca. 3.500 kWh pro Jahr).

Diese Beteiligungsvariante findet laut einiger Bevölkerungsumfragen auch großen Anklang bei den BürgerInnen.¹² Für diese Erkenntnis kommen mehrere Begründungen in Frage. Zum einen wird ein mehr oder weniger konkreter Bezug zwischen dem Energieverbrauch der privaten Haushalte und den lokalen EE-Anlagen hergestellt. Zwar ist unter vergünstigten Bürgerstromtarifen nicht zwingend eine Lieferung lokal erzeugter Strommengen zu verstehen. Dennoch wird den VerbraucherInnen deutlich, dass die Stromkosteneinsparungen durch die lokalen EE-Anlagen bzw. WEA finanziert werden. Zum anderen sind die Stromkosten privater Haushalte aufgrund der über viele Jahre

¹¹ Ein aktuelles Beispiel bieten die Stadtwerke Loitz GmbH (2020) in Mecklenburg-Vorpommern.

¹² So geben beispielsweise wiederholte Akzeptanzumfragen der Fachagentur Windenergie an Land (2018; 2019) Hinweise darauf, dass vergünstigte Stromtarife von BürgerInnen bevorzugt werden.

steigenden EEG-Umlage Gegenstand einer Debatte um die Kosten der Energiewende und um die Verteilungsgerechtigkeit ihrer Ausgestaltung.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Eckpunkte für die Einführung bundesweit verpflichtender Angebote für vergünstigte regionale Bürgerstromtarife durch WEA-Betreiber vorgeschlagen.

Dieser Ausgestaltungsvorschlag zielt auf eine möglichst einfache Regelung ab, indem die konkrete Umsetzung eines vergünstigten Stromtarifangebotes den WEA-Betreibern überlassen wird. Damit wird den WEA-Betreibern genügend Spielraum gelassen, um umsetzbare Lösungen zu finden. Zugleich werden mit einigen wenigen Detailregelungen wichtige Rahmenbedingungen vorgegeben, um die Zielsetzungen der Bürgerbeteiligung zu unterstützen. Dazu gehören die Festlegung der ZahlungsadressatInnen und eine Referenz zur Bemessung der Vergünstigung. Zudem wird eine Ausweichmöglichkeit auf eine zusätzliche Zahlung die Kommune(n) vorgeschlagen, wenn die Einführung vergünstigter Bürgerstromtarife mit einem unzumutbar hohen Aufwand bzw. überdurchschnittlich hohen Kosten verbunden ist.

Die Verpflichtung zum Angebot vergünstigter Bürgerstromtarife kann im EEG geregelt werden, indem die Vergütungszahlungen vom Nachweis der Pflichterfüllung abhängig gemacht werden. Die Regelung im EEG bietet sich insbesondere auch an, um die Verknüpfung mit dem kommunalen Beteiligungsinstrument herzustellen (vgl. Abschnitt 4.2.6).

4.2.1 Erfasste Windenergieanlagen

Betreiber von Onshore-WEA, die ab Inkrafttreten der Regelung als EEG-Anlagen in Betrieb genommen werden, werden verpflichtet, AnwohnerInnen am Anlagenstandort einen vergünstigten Stromtarif anzubieten. Es ist eine Übergangsregelung notwendig für Anlagen, die schon einen Zuschlag im Rahmen der EEG-Ausschreibungen erhalten haben, da die Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten im bereits abgegebenen Gebot nicht mehr möglich wäre. Ausgenommen werden könnten Anlagen außerhalb des Ausschreibungssegments (Pilotwindenergieanlagen sowie Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 750 kW).

4.2.2 Anbieter der vergünstigten Stromtarife

Das Angebot eines vergünstigten Stromtarifes muss grundsätzlich durch den Betreiber von WEA gemacht werden. Allerdings können sich die Betreiber zur Umsetzung Dritter bedienen, indem sie insbesondere Kooperationen mit Energieversorgungsunternehmen eingehen. Sie müssen dann nachweisen, dass und in welcher Höhe sie finanziell zur Vergünstigung des Stromtarifangebotes beitragen.

Dabei ist zu bedenken, dass gewisse verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfreiheit der WEA-Betreiber bzw. der kooperierenden EVU bestehen, wenn nur sie durch diese Verpflichtung vergünstigte Stromtarife anbieten können und damit gewissermaßen Wettbewerbsvorteile gegenüber konkurrierenden Unternehmen bestehen. Auch von Seiten der Verbraucher wäre die Auswahlmöglichkeit eingeschränkt, wenn nur ein Angebot für einen vergünstigten Stromtarif besteht. Gegen eine wettbewerbsrechtlich relevante Einschränkung spricht jedoch, dass theoretisch jedes EVU mit dem jeweiligen WEA-Betreiber einen vergünstigten Tarif anbieten kann. Aus kartellrechtlicher Sicht könnten allenfalls dann wettbewerbsrechtlich relevante Probleme entstehen, soweit Anlagenbetreiber eine marktbeherrschende Stellung innehaben und diese bei der

Auswahl des EVU ausnutzen. Bisher gibt es für eine marktbeherrschende Stellung einzelner Anlagenbetreiber aber keine Anhaltspunkte. Darüber hinaus darf der Rahmenvertrag zwischen Anlagenbetreiber und EVU keine zu lange Laufzeit haben, da sonst eine vertikale Bindung des EVU entstehen könnte. Bei Vertragslaufzeiten von ein bis zwei Jahren sollte dies allerdings kein Problem sein. Auch ohne Marktbeherrschung stellt sich die Kooperation zwischen dem WEA-Betreiber und dem EVU kartellrechtlich bezogen auf einzelne Kunden als eine Form der Höchstpreisbindung des EVU dar. Gerade nach europäischem Wettbewerbsrecht, das die deutsche Rechtslage ebenfalls beeinflusst, sind Höchstpreisbindungen, wenn sie nicht im Einzelfall verschleierte Festpreise oder Mindestpreisbindungen darstellen, wohl aber bereits keine Wettbewerbsbeschränkung und damit kartellrechtlich zulässig. Überdies spricht – selbst wenn man eine spürbare Beschränkung anzunehmen hätte - viel für die Freistellungsfähigkeit, da Windenergieerzeugung durch höhere Verbraucherakzeptanz unter gleichzeitiger Beteiligung der Verbraucher gefördert wird.

4.2.3 Begünstigte Personen und Zeitpunkt der Offerte

Das Angebot eines vergünstigten Stromtarifs sollte an private Haushalte im Umkreis der jeweiligen WEA gemacht werden. Private Haushalte sind Haushalte, in denen natürliche Personen leben, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als der 15-fachen Höhe der betreffenden WEA von der Errichtungsstelle oder dem Standort dieser Anlage gemeldet sind.

Die Entfernung zwischen Wohnorten und dem Anlagenstandort bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze der privaten Haushalte und dem Standort der WEA. Im Falle eines Anlagenparks ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen WEA des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung maßgeblich. Der Aufwand zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung ist hier gegenüber der oben beschriebenen kommunalen Zahlung ungleich höher, da eine potenziell hohe Anzahl privater Haushalte anspruchsberechtigt sein kann.

Das Angebot eines vergünstigten Stromtarifs soll spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Das Angebot soll alle 12 Monate wiederholt aktiv erfolgen und parallel ständig in frei verfügbaren Preiskatalogen des Anbieters (bspw. im Internetauftritt) auffindbar sein.

4.2.4 Umfang der Vergünstigung

Für die Bemessung der Vergünstigung kann der jeweilige lokale Grundversorgertarif für private Haushalte als Referenz herangezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass die lokalen Rahmenbedingungen für die Tarifgestaltung, wie bspw. die Netznutzungsentgelte, die auch im vergünstigten Tarif berücksichtigt werden müssen, als Maßstab herangezogen werden.¹³

Als Umfang für die Vergünstigung empfehlen die GutachterInnen eine Unterschreitung dieses Referenztarifs um 20 %. Damit wird ein ausreichender Anreiz für die privaten Haushalte zum Tarifwechsel sichergestellt. Dabei sollte die Vergünstigung nicht nur für den Arbeitspreis, sondern für die Gesamtkosten inklusive jährlichem Grundpreis bemessen werden. Weiterhin sollte ein Stichtag

¹³ Eine ähnliche Regelung findet sich zur Bemessung des Höchstpreises für Mieterstromtarife in § 42a Abs. 4 EnWG.

für die Festlegung des Referenztarifs benannt werden, um unterjährige Schwankungen der Kosten des vergünstigten Stromtarifs zu vermeiden.

Je nachdem, wie hoch die Strombezugskosten der anspruchsberechtigten Haushalte in ihrem bisherigen Stromtarif ausfallen, könnten damit jährlich ca. 100 bis 200 Euro an eingesparten Strombezugskosten für einen durchschnittlichen Haushalt mit einem Stromverbrauch von ca. 3.500 kWh pro Jahr erreicht werden. Damit werden die durchschnittlichen Kosteneinsparpotenziale eines einfachen Tarifwechsels überschritten. Ob die anspruchsberechtigten Haushalte den vergünstigten Tarif dann auch in Anspruch nehmen, hängt von vielen weiteren Faktoren, wie der grundlegenden Einstellung zu den lokalen WEA, der Preissensitivität und der Wahrnehmung des Tarifangebotes ab.

4.2.5 Nachweispflicht und Differenzzahlung

Zunächst ist zu klären, ob bereits das Angebot eines vergünstigten Stromtarifs an anspruchsberechtigte Haushalte ausreicht, um der Pflicht für eine Bürgerbeteiligung nachzukommen.

Für eine reine Angebotspflicht spricht, dass so die Veröffentlichung des Tarifangebotes in einem lokalen und kostenlos verfügbaren Medium, wie bspw. dem kommunalen Amtsblatt als ausreichend festgelegt werden kann, um der Angebotspflicht nachzukommen. Damit wird vermieden, dass dem WEA-Betreiber ein unangemessener Aufwand zur Identifikation und zur Kontaktaufnahme mit allen anspruchsberechtigten Haushalten auferlegt wird. Auch die Aufrechterhaltung des Angebotes über die Lebensdauer der WEA hinweg kann so sichergestellt werden. Weiterhin kann damit ein möglichst geringer Aufwand für die Prüfung der Angebotspflicht durch die Genehmigungsbehörde eingehalten werden.

Gegen eine reine Angebotspflicht spricht, dass damit keine Akzeptanzwirkung sichergestellt werden kann. Das bloße Angebot eines vergünstigten Stromtarifs an anspruchsberechtigte Haushalte gewährleistet noch keine Beteiligungswirkung, da möglicherweise keine oder nur wenige BürgerInnen den Tarif auch tatsächlich annehmen. Dieser Effekt tritt auch dann ein, wenn BürgerInnen von WEA verschiedener Betreiber betroffen und demnach bei mehreren Betreibern anspruchsberechtigt sind, wodurch im Ergebnis allein der Anlagenbetreiber, der Vertragspartner wird, schlechter gestellt wird.

Die GutachterInnen schätzen dieses Argument als gewichtiger ein und empfehlen daher, dem WEA-Betreiber eine Nachweispflicht für die Anzahl der Haushalte, die das Tarifangebot angenommen haben, aufzuerlegen. So ließe sich eine Zielmarke von bspw. 80 Haushalten festlegen, die erreicht werden muss, um die Pflicht zur Bürgerbeteiligung zu erfüllen. Gemessen an den erzielbaren Vergünstigungen der Strombezugskosten für die Haushalte (s.o.) ließen sich so 8.000 bis 16.000 Euro als gesamte Beteiligungshöhe für betroffene BürgerInnen gemessen am Grundversorgertarif erreichen. Je nach Höhe des durchschnittlichen Arbeitspreises des WEA-Betreibers bzw. des kooperierenden EVU liegen auch die Kosten für die Finanzierung der Strompreisvergünstigung in dieser Höhe, tendenziell aber im unteren Bereich, da davon ausgegangen werden kann, dass der als Referenz herangezogene Grundversorgertarif bereits von den EVU unterschritten wird.

Um die oben genannte gesamte Beteiligungshöhe für betroffene BürgerInnen in jedem Fall zu erreichen, müssen die WEA-Betreiber bei einer Unterdeckung der Zielmarke für jeden nicht als Neukunden erreichten Haushalt 100 Euro an die Standortkommune zahlen. Werden bspw. nur

50 Haushalte als Neukunden erreicht, so fließen für die Unterdeckung von 30 Haushalten, zusätzlich zur oben bereits beschriebenen Zahlung durch den EEG-integrierten Mechanismus, 3.000 Euro als Differenzzahlung an die Kommune.

4.2.6 Kombination von Bürger- und Kommunalbeteiligung: Wahlmöglichkeit und Ausgleichszahlung

Es ist außerdem zu erwarten, dass der Aufwand zur Ausgestaltung und zur Finanzierung eines vergünstigten Tarifangebotes für einige WEA-Betreiber als zu hoch eingeschätzt wird und ihnen damit betriebswirtschaftliche Risiken entstehen. Grundsätzlich ist dafür eine Härtefallregelung denkbar, die bei Nachweis einer unzumutbaren Belastung eine Befreiung von der Angebotspflicht vorsieht.

Allerdings bietet die Kombination mit der oben beschriebenen Kommunalzahlung des EEG-integrierten Mechanismus die Möglichkeit, statt einer Befreiung von der Angebotspflicht eine Ausweichmöglichkeit anzubieten. WEA-Betreibern könnte die Wahl gelassen werden, einen vergünstigten Stromtarif zu gestalten und anzubieten, oder stattdessen eine zusätzliche Zahlung an die Kommune zu leisten. Diese zusätzliche Zahlung sollte, wie bereits die grundlegende Zahlung an die Kommune(n), mit 0,1 Euro-Cent pro kWh produzierter Strommenge bemessen werden. Zusammen mit der grundlegenden Zahlung an die Kommune(n) ergibt sich so eine Gesamtzahlung in Höhe von 0,2 Euro-Cent/kWh und ca. 20.000 Euro pro WEA und Jahr. Die genaue Höhe ist dabei wiederum abhängig von der jeweiligen Standortgüte und den in Abschnitt 3.2.5 empfohlenen Korrekturfaktoren für die Zahlungsbemessung.

Da sich durch die zusätzliche Zahlung an Kommunen Kosten in Höhe von ca. 10.000 Euro ergeben, sind die tatsächlichen Finanzierungskosten des vergünstigten Stromtarifs für die WEA-Betreiber relevant für den Vergleich mit der kommunalen Ausgleichszahlung. Die Finanzierungskosten bemessen sich als Differenz zwischen dem anzubietenden vergünstigten Tarifniveau und der Preisstruktur des kooperierenden EVU, welches den vergünstigten Tarif anbietet. Werden bspw. 80 Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh als Neukunden gewonnen, so betragen die Finanzierungskosten maximal 10.000 Euro, wenn die Preisstruktur des anbietenden EVU höchstens um ca. 3,6 Euro-Cent über dem anzubietenden vergünstigten Tarifniveau liegt. Nicht berücksichtigt sind hierbei Transaktionskosten zur Anbahnung und Umsetzung der Kooperation zwischen WEA-Betreiber und EVU und zur Prüfung der Anspruchsberechtigung der nachfragenden Haushalte, sofern das EVU diese nicht übernimmt und mit einpreist. Mit der Festlegung der Höhe der Vergünstigung und der Zielmarke der als Neukunden zu erreichenden Haushalte kann also gesteuert werden, ob die vergünstigten Stromtarife für WEA-Betreiber vorteilhaft sind, um so eine angemessene Bürgerbeteiligung sicherzustellen.

Die Wahl zwischen vergünstigtem Tarifangebot und Ausgleichszahlung an die Kommune(n) kann der WEA-Betreiber alle 2 Jahre treffen und so jederzeit zwischen Bürger- und Kommunalbeteiligung abwägen.

Literaturverzeichnis

- Agentur für erneuerbare Energien e.V. (2018): Bürgerenergie bleibt Schlüssel für erfolgreiche Energiewende. Website: <https://www.unendlich-viel-energie.de/buergerenergie-bleibt-schlüssel-fuer-erfolgreiche-energiewende> (Zugriff: 29. Januar 2020).
- Amt Treptower Tollenseewinkel (2017): Amtskurier. *Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollenseewinkel für die Stadt Altenreptow und die Gemeinden* Jahrgang 13, Nr. Nummer 09. https://www.altentreptow.de/media/custom/2973_945_1.PDF?1524665991 (Zugriff: 4. März 2019).
- BMWi [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie] (2019a): Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land - Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechts-sicherheit für die Windenergie an Land. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (Zugriff: 10. Oktober 2019).
- BMWi [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie] (2019b): Durchschnittlicher Strompreis für einen Haushalt. *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Website: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Energie/durchschnittlicher-strompreis-fuer-einen-haushalt.html> (Zugriff: 1. März 2019).
- Bundesrat (2019): Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht. Website: <https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/beratungsvorgaengeva/DE/19wp/608-19.html> (Zugriff: 23. Januar 2020).
- Bundesregierung (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/G-Umsetzung-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff: 16. Oktober 2019).
- Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (Zugriff: 16. Januar 2020).
- Deutscher Bundestag (2019): Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht. https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/auschuesse-terme/va/ergebnis/19wp/20191218-ergebnis.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff: 23. Januar 2020).
- Fachagentur Windenergie an Land (2018): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2018. https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2018.pdf (Zugriff: 18. Januar 2019).
- Fachagentur Windenergie an Land (2019): Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2019. https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_2019.pdf (Zugriff: 12. Dezember 2019).
- Hübner, Gundula, Johannes Pohl, Jan Warode, Boris Gotchev, Patrizia Nanz, Dörte Ohlhorst, Michael Krug, Steven Salecki und Wolfgang Peters (2019): Naturverträgliche Energiewende - Akzeptanz und Erfahrungen vor Ort (Broschüre entwickelt im vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Projekt „AcceptEE - Akzeptanzfördernde Faktoren erneuerbarer Energien“).
- IKEM et al. (2018): Ausgestaltungsoptionen und -empfehlungen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen beim Ausbau von Windenergieanlagen an Land. *Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie? Zwei Strategievorschläge zur Sicherung der Standortakzeptanz von Onshore Windenergie*. https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2017/Akzeptanz_Windenergie/Agora_Akzeptanz_Onshore_Windenergie_WEB.pdf (Zugriff: 4. April 2018).
- Kahl, Hartmut und Nils Wegner (2018): Kommunale Teilhabe an der lokalen Wertschöpfung der Windenergie: Das Instrument einer Außenbereichsabgabe. Juni. http://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/06/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_09_Au%C3%9Fenbereichsabgabe.pdf (Zugriff: 8. September 2018).
- Karl, Timo und Fabian Tenk (2019): Bürgerwind im zweiten Jahr der Ausschreibungen: Viel Schatten, wenig Licht. Hg. v. Stefan Gsänger und Jan Dobertin. http://www.wwindea.org/download/WWEA_Burgerwindstudie_2019_Web.pdf (Zugriff: 29. Januar 2020).
- Kunze, Sebastian [Städte- u. Gemeindebund Brandenburg] (2018): Vorschlag zur Einführung einer Konzessionsabgabe auf Stromeinspeisungen. Hg. v. StGB Brandenburg. *Mitteilungen des StGB-BB*, Nr. 04-05/2018.

- Landtag Brandenburg (2019): *Drucksache 6/10392 „Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz–BbgWindAbgG)“*. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_10300/10392.pdf.
- Nestle, Uwe (2015): Ausschreibungen für Erneuerbare Energien: Überwindbare Hemmnisse für Bürgerenergie? https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/Buergerenergie_und_Ausschreibungen_BBEn_2015.pdf (Zugriff: 3. Juli 2019).
- Ohlhorst, Dörte (2018): Akteursvielfalt und Bürgerbeteiligung im Kontext der Energiewende in Deutschland: das EEG und seine Reform. In: *Handbuch Energiewende und Partizipation*, S. 101–124. Wiesbaden: Springer VS.
- Schmid, Tobias (2020): Wer Windräder akzeptiert, muss belohnt werden. *Neue Osnabrücker Zeitung (online)*. <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1967213/wer-windraeder-akzeptiert-muss-belohnt-werden>.
- Stadtwerke Loitz GmbH (2020): FairWind Tarif. *Stadtwerke Loitz GmbH*. Website: <https://stadtwerke-loitz.de/fairwind-tarif/> (Zugriff: 28. Januar 2020).
- Vermittlungsausschuss (2019): *Drucksache 19/16060 "Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht - Drucksachen 19/14338, 19/15125, 19/15157, 19/15229, 19/15637"*. https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/auschuesse-termine/va/ergebnis/19wp/20191218-ergebnis.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- Wallasch, Ann-Kathrin, Silke Luers, Knud Rehfeldt, Kerstin Vogelsang und Henning Jachmann (2018): Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß §97 Erneuerbare-Energien-Gesetz - Teilvorhaben II e): Wind an Land - Zwischenbericht. https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/bericht-eeg-6-wind-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Zugriff: 8. Juli 2018).

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN
MAIN OFFICE

Potsdamer Straße 105

10785 Berlin

Telefon: + 49 – 30 – 884 594-0

Fax: + 49 – 30 – 882 54 39

BÜRO HEIDELBERG
HEIDELBERG OFFICE

Bergstraße 7

69120 Heidelberg

Telefon: + 49 – 6221 – 649 16-0

Fax: + 49 – 6221 – 270 60

mailbox@ioew.de

www.ioew.de